

Praktikumsordnung für die Masterstudiengänge Kulturvermittlung, Inszenierung der Künste und der Medien und Literarisches Schreiben

§ 1 Präambel

Auf der Grundlage des § 7 Absatz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 12 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat die Universität Hildesheim, Fachbereich 2 – Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2, 41 Absatz 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b.) NHG die folgende Praktikumsordnung für die Masterstudiengänge Kulturvermittlung, Literarisches Schreiben sowie Inszenierung der Künste und der Medien beschlossen.

§ 2 Einführung

(1) Diese Ordnung regelt den Verlauf des studienrelevanten Praktikums und der Praktischen Forschungsarbeit in Ergänzung zu den Prüfungsordnungen der Studiengänge Kulturvermittlung, Inszenierung der Künste und der Medien sowie Literarisches Schreiben. Die Studierenden der drei genannten MA-Studiengänge können wählen, ob sie ein Praktikum (§ 3 – 7) oder eine Praktische Forschungsarbeit (§ 8 – 11) absolvieren wollen.

(2) Das Praktikum ist Kernstück der im engeren Sinne berufsqualifizierenden Ausbildung in den Studiengängen Kulturvermittlung, Inszenierung der Künste und der Medien sowie Literarisches Schreiben. Im Praktikum lernen die Studierenden kulturelle Berufsfelder kennen und knüpfen Kontakte zu potentiellen Arbeitgebern. Die Studierenden erhalten die Gelegenheit, die im Studium erworbenen wissenschaftlichen und künstlerischen Kenntnisse und Fähigkeiten auf berufspraktische Tätigkeiten zu übertragen und erleben dabei konkrete Arbeitsabläufe. Praktika finden grundsätzlich in Anbindung an Kulturinstitutionen statt. Ein Praktikum kann auch als Hospitation durchgeführt werden.

(3) Gegenstand der Praktischen Forschungsarbeit ist hingegen die eigenständige Organisation und Durchführung von im Zusammenhang mit dem Forschungsprojekt (Studienbereich 1) stehenden, nur außeruniversitär durchführbaren Forschungsvorhaben. Im Studiengang Kulturvermittlung findet sie grundsätzlich in Anbindung an Kultur- oder Forschungsinstitutionen statt. In den Studiengängen Inszenierung der Künste und der Medien sowie Literarisches Schreiben können sie auch unabhängig von kulturellen Institutionen durchgeführt werden. Die Studierenden beobachten spezifische kulturelle oder künstlerische Prozesse und lernen, ein eigenes Forschungsvorhaben mit einer spezifischen Fragestellung zu entwickeln und durchzuführen.

(4) Praktikum oder Praktische Forschungsarbeit sind Bestandteil des Studiums und werden in der Prüfungsordnung als Voraussetzung für die Master-Prüfung verlangt.

I. Praktikum

§ 3 Praktikumsumfang

(1) Im Verlaufe des viersemestrigen Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 6 Wochen Länge zu absolvieren. Ein Praktikumsbericht über die absolvierten 6 Wochen schließt das Modul „Praktikum / Praktische Forschungsarbeit“ ab.

(2) Zeitpunkt und Dauer des Praktikums sind flexibel und bestimmen sich nach den Zeitplänen der jeweiligen Institutionen, liegen in der Regel jedoch außerhalb der Vorlesungszeit.

(3) Die Gesamtpraktikumszeit innerhalb einer Institution kann in mehrere Phasen aufgeteilt werden, sofern das sinnvoll ist. Ebenso ist eine vorlesungsbegleitende Durchführung möglich, der Praktikumsumfang muss aber insgesamt einer sechswöchigen ganztägigen Beschäftigung entsprechen.

§ 4

Anerkennung von Praktika

(1) In den oben genannten Studiengängen sollen weiterführende ästhetische, wissenschaftliche und kulturorganisatorische sowie kulturpolitische Kompetenzen vermittelt werden, die in einer Vielzahl von kulturvermittelnden Berufen anwendbar sind. Entsprechend breit ist auch die Palette der möglichen Praktikumsinstitutionen. Praktika oder Hospitationen sind z.B. in folgenden Kulturbetrieben möglich:

- Museen, Galerien, Kunstvereine
- Theater
- Orchester
- Zeitungen, Verlage, Online-Redaktionen
- Funk- und Fernsehanstalten
- Filmproduktions- und -distributionsfirmen
- Musikproduktionsfirmen
- Festivals
- Agenturen
- Musikschulen
- Jugendkunstschulen
- Soziokulturelle Zentren, Kulturhäuser, Kulturvereine
- Kulturverbände
- Kulturverwaltung
- Stätten der Erwachsenenbildung
- Einrichtungen des internationalen Kulturaustausches

(2) Tätigkeiten in Lehre und Forschung, sofern sie im Rahmen eines Hilfskraft-Vertrages ausgeübt wurden, können in begründeten Fällen als Praktikum anerkannt werden. Dabei muss eine eigenständige, inhaltlich anspruchsvolle Arbeitsaufgabe vorliegen.

(3) Ein Auslandspraktikum wird empfohlen.

(4) Ein Praktikum oder eine berufspraktische Tätigkeit, die vor dem Studium geleistet wurden, können anerkannt werden, wenn das Praktikum oder die Beschäftigung in ihrer Ausrichtung den Inhalten dieser Ordnung entspricht, mindestens 6 Monaten Vollzeitbeschäftigung entspricht und nicht länger als ein Jahr vor Aufnahme des Studiums zurückliegt. Die Anrechnung muss im ersten Fachsemester bei dem / der Praktikumsbeauftragten formlos beantragt werden. In dem Antrag ist der Zusammenhang zum Studium kurz darzulegen. Dem Antrag ist ein Zeugnis über das Praktikum / die berufspraktischen Tätigkeit beizufügen.

(5) Die Anerkennung des vor dem Studium geleisteten Praktikums / der berufspraktischen Tätigkeit erfolgt als Anerkennung der Studienleistung. Unabhängig von der Anerkennung ist auch über die berufspraktische Tätigkeit / das Praktikum, die / das vor dem Studium geleistet wurde, ein Bericht abzugeben. Dieser Bericht folgt den Richtlinien aus § 5, 3-9.

(6) Über die Anerkennung von Praktika entscheidet grundsätzlich der / die Praktikumsbeauftragte. In Zweifelsfällen entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

§ 5

Anmeldung und Bewertung des Praktikums

- (1) Das Praktikum muss bei dem / der Praktikumsbeauftragten angemeldet werden. Die Anmeldung muss spätestens eine Woche vor Beginn des Praktikums dem / der Praktikumsbeauftragten vorliegen. Vordrucke dazu sind bei der / dem Praktikumsbeauftragten erhältlich.
- (2) Der / die Praktikumsbeauftragte ist zuständig für alle das Praktikum betreffenden Organisationsfragen; er / sie ist bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen behilflich.
- (3) Das Praktikum muss von einer Lehrperson des Fachbereichs 2 als Mentorin bzw. Mentor sowie von einem / einer Angehörigen der Praktikumsinstitution betreut werden.
- (4) Nach Beendigung des Praktikums bzw. der letzten Phase des Praktikums ist innerhalb von 12 Wochen eine schriftliche wissenschaftliche Reflexion des Praktikums bei dem / der Praktikumsbeauftragten einzureichen. Studierende, denen eine berufspraktische Tätigkeit oder ein vor dem Studium absolviertes Praktikum angerechnet wurde, müssen die Praktikumsreflexion innerhalb von 12 Wochen nach Zustellung des Anrechnungsbescheides bei dem / der Praktikumsbeauftragten einreichen.
- (5) Den Umfang des Praktikumsberichts regeln die Studienordnungen der Studiengänge sowie § 7 der Praktikumsordnung.
- (6) Die Bewertung des Praktikumsberichts erfolgt durch den / die Mentor/in und den / die Praktikumsbeauftragte/n.
- (7) Nach Bewertung des Praktikumsberichts erfolgt ein Gespräch mit dem / der Mentor/in über den Bericht und die Gründe für die erfolgte Bewertung.
- (8) Das Praktikumsmodul ist vollständig absolviert, wenn die Einführungsveranstaltung (vgl. § 6,1) besucht wurde, 6 Wochen Praktikum abgeleistet wurden und ein Praktikumsbericht entsprechend § 7 als Modulabschluss eingereicht und benotet wurde.
- (9) In allen Zweifelsfällen, die von dem / der Praktikumsbeauftragten nicht geklärt werden können, entscheidet der für den Studiengang, innerhalb dem das Praktikum geleistet wurde, zuständige Prüfungsausschuss.

§ 6

Ablauf des Praktikums

(1) Einführungsveranstaltung

Zu Beginn jedes Wintersemesters findet die einmalige zweistündige Veranstaltung „Einführung in das Praktikum“ statt. Diese Veranstaltung ist Teil der Studienleistung im Praktikumsmodul und wird nach der Teilnahme von dem / der Praktikumsbeauftragten auf dem Studiennachweisformular unterzeichnet.

(2) Praktikumssuche

Der / die Studierende sucht sich eine Institution im Bereich der Kulturvermittlung oder -produktion, die bereit und in der Lage ist, Praktikant/innen aufzunehmen und zu betreuen. Informationen über Adressen und aktuelle Praktikumsangebote werden an geeigneter Stelle zugänglich gemacht bzw. sind online abrufbar. Es steht den Studierenden frei, sich über diese Angebote hinaus einen eigenen Praktikumsplatz zu suchen. Nach der erfolgreichen Bewerbung um das gewünschte Praktikum sind Zeitpunkt und Verlauf des Praktikums mit der Institution zu vereinbaren.

(3) Anmeldung

Der / die Studierende sucht eine/n im Fachbereich hauptamtlich / hauptberuflich Lehrende/n als Mentor/in, der / die bereit ist, den / die Studierende/n vor und während des Praktikums zu betreuen, sowie den Praktikumsbericht zu begutachten. Der / die Mentor/in gibt seine / ihre Zustimmung durch Unterschrift auf dem Formular zur Anmeldung des Praktikums. Dieses ist

bei dem / der Praktikumsbeauftragten erhältlich oder kann auf der Website des Fachbereiches 2 herunter geladen werden.

Das Anmeldeformular ist spätestens eine Woche vor Beginn des Praktikums bei dem / der Praktikumsbeauftragten einzureichen. Sollte das geplante Praktikum nicht den Richtlinien gemäß § 4 dieser Ordnung entsprechen, wird der / die Studierende umgehend von dem / der Praktikumsbeauftragten schriftlich oder per E-Mail darüber informiert, dass das geplante Praktikum nicht im Rahmen des Studienbereichs 5 als Studienleistung anerkannt werden kann.

(4) Abschlussbericht und Studiennachweisformular

1. Am Ende des Praktikums lässt sich der / die Studierende von der Praktikumsinstitution eine Bestätigung bzw. ein Zeugnis ausstellen, das mindestens folgende Angaben enthält: Dauer des Praktikums, abgeleistete Stundenzahl.

2. Innerhalb von 12 Wochen nach Beendigung des Praktikums ist der Praktikumsbericht bei dem / der Praktikumsbeauftragten abzugeben. Studierende, denen ein Praktikum oder eine berufspraktische Tätigkeit vor dem Studium als Praktikum anerkannt wurde, müssen den Praktikumsbericht spätestens 12 Wochen nach Zustellung des Anrechnungsbescheides bei dem / der Praktikumsbeauftragten abgeben. Dem Bericht ist eine Kopie der Bestätigung bzw. des Zeugnisses der Praktikumsinstitution, das ausgefüllte Studiennachweisformular Praktikum sowie die Kurzbeurteilung beizulegen, die als Formular auf der Webseite des Fachbereichs 2 herunterzuladen und bei dem / der Praktikumsbeauftragten erhältlich ist.

3. Der Praktikumsbericht wird von der/ dem Praktikumsbeauftragten an den/ die Mentor/in im Hause weitergereicht. Die Benotung des Berichts erfolgt gemäß § 5,6. Die Mentorin/ der Mentor bespricht den Bericht mit dem/ der Studierenden. Im Falle der Bewertung des Praktikumsberichts mit nicht ausreichend muss der Praktikumsbericht erneut verfasst werden.

§ 7

Richtlinien für den Bericht

(1) Formalia

1. Der Bericht muss in gehefteter Form abgegeben werden. Zusätzlich zur ausgedruckten Fassung ist er auch digital (als pdf-Datei) einzureichen.

2. Der Bericht hat ein Deckblatt, auf dem Name, Anschrift und e-Mail des / der Studierenden sowie der Name und die Anschrift der Praktikumsinstitution vermerkt sein müssen. Des Weiteren müssen der / die Mentor/in und Beginn und Ende des Praktikums bzw. der einzelnen Praktikumsphasen angegeben werden.

3. Der Bericht ist mit Seitenzahlen und einem Inhaltsverzeichnis zu versehen. Er umfasst ca. 3000 Wörter, eine Kopie des Praktikumszeugnisses, das Studiennachweisformular sowie die Kurzbeurteilung. Wenn das Praktikumszeugnis noch nicht vorliegt, kann der Praktikumsbericht mit dem Vermerk „Zeugnis wird nachgereicht“ abgegeben werden. Die Zeugniskopie ist so schnell wie möglich nachzureichen, damit der Praktikumsbericht an den / die Mentor/in weitergeleitet werden kann.

4. Anlagen zum Praktikumsbericht wie Prospekte, Fotos, Arbeitsmaterialien etc. sind nur sinnvoll, wenn im Text auf sie eingegangen wird.

5. Der Bericht muss mit Datum versehen und unterschrieben sein.

(2) Thematische Schwerpunkte des Berichtes

Praktikumsberichte sind eine Form schriftlicher Arbeit, die wie andere wissenschaftliche Arbeiten auf Erkenntnis ausgerichtet sind. Sie sind daher ebenso sorgfältig und systematisch anzulegen. Beschreibungen der Tätigkeiten und der Einrichtung sind nur insofern sinnvoll, als sie für den reflektorischen und analytischen Teil nötig sind. Die Anfertigung des Berichtes dient dazu, interdisziplinäre Zusammenhänge z.B. ästhetischer und kulturpolitischer Art darzulegen und mit den eigenen Erfahrungen in Verbindung zu setzen. Ihre Gliederung orientiert sich am Erkenntnisinteresse, das mit dem Bericht verbunden wird und den Fragen, die an das Praktikum gestellt werden.

(3) Folgende Aspekte sind im Praktikumsbericht zu behandeln:

- Struktur, Ziele, Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte der Institution

dazu gehören: Mitarbeiterstruktur (angestellt, ehrenamtlich...), Rechtsform, Finanzierung, der Vergleich zwischen Programmatik und Praxis, zwischen Zielgruppe und bestehendem Publikum etc.; Informationen über Interviews, Beobachtungen, Satzungen, Infobroschüren, Web-Seiten etc.

- Reflexion der spezifischen inhaltlichen und organisatorischen Probleme der Institution
- Eigene Tätigkeiten im Rahmen des Praktikums
- Lernerfolg und ggf. Vergleich zu den Erfahrungen aus vorangegangenen Praktika
- Verhältnis von Studium und Berufspraxis
- Anregungen, Kritik

II. Praktische Forschungsarbeit

§ 8

Dauer der Praktischen Forschungsarbeit

(1) Die Praktische Forschungsarbeit hat einen Umfang von 6 Wochen. Eine schriftliche Reflexion schließt das Modul „Praktikum / Praktische Forschungsarbeit“ ab.

(2) Zeitpunkt und Dauer der Praktischen Forschungsarbeit sind flexibel und bestimmen sich nach den Zeitplänen der jeweiligen Institution bzw. dem Forschungsgegenstand, liegen in der Regel jedoch außerhalb der Vorlesungszeit.

(3) Die Gesamtzeit von 6 Wochen kann in mehrere Phasen aufteilt werden, sofern das sinnvoll ist. Ebenso ist eine vorlesungsbegleitende Durchführung möglich, der zeitliche Umfang muss aber insgesamt einer sechswöchigen ganztägigen Beschäftigung entsprechen.

§9

Anmeldung und Wertung der Praktischen Forschungsarbeit

(1) Die Praktische Forschungsarbeit wird in Regel von dem / der jeweiligen Mentor/in des MA-Forschungsprojekts (Studienbereich 1) betreut. Sie ergänzt das Forschungsprojekt des Studienbereichs 1. Der / die Studierende meldet die praktische Forschungsarbeit bei dem / der jeweiligen Mentor/in an und bespricht die Arbeitsschritte mit diesem/r (vgl. §10, 2). Die erfolgreiche Teilnahme an den Konzeptionsbesprechungen mit dem Mentor oder der Mentorin der Praktischen Forschungsarbeit bildet die Studienleistung des Moduls „Praktikum / Praktische Forschungsarbeit“.

(2) Nach Abschluss der Praktischen Forschungsarbeit ist innerhalb von 12 Wochen eine schriftliche, wissenschaftliche Reflexion bei dem / der Mentor/in einzureichen. Die Abgabefrist von 12 Wochen ist unbedingt einzuhalten, andernfalls kann die Praktische Forschungsarbeit nicht anerkannt werden.

(3) Die Bewertung der schriftlichen Reflexion erfolgt durch den / die Mentor/in und eine/n weitere/n Lehrende/n des Fachbereichs 2. Näheres regelt die jeweilige Studienordnung.

(4) Das Modul ist vollständig absolviert, wenn es erfolgreich konzipiert wurde, die 6 Wochen Praktische Forschungsarbeit abgeleistet und die schriftliche Reflexion über die gesamten 6 Wochen als Modulabschluss eingereicht und benotet wurden.

(5) In allen Zweifelsfällen, die von dem / der Mentor/in nicht geklärt werden können, entscheidet der für den Studiengang, innerhalb dessen die Praktische Forschungsarbeit geleistet wurde, zuständige Prüfungsausschuss.

§ 10

Ablauf der Praktischen Forschungsarbeit

(1) Projektsuche

Die Praktische Forschungsarbeit wird in einem außeruniversitären Kontext durchgeführt. Die Suche nach entsprechenden Institutionen oder Forschungskontexten liegt bei den Studie-

renden. Der / die Mentor/in ist beratend tätig. Die in § 6 Abs. 2 genannten Informationsquellen für Praktika können ebenfalls genutzt werden.

Die Praktische Forschungsarbeit kann z.B. in folgenden Formen stattfinden:

- Durchführung einer empirischen Feldforschung
- Beobachtung von künstlerischen oder kulturvermittelnden Prozessen
- Durchführung eigener künstlerischer Forschungsprojekte
- Forschungsaufenthalte an entsprechenden (ausländischen) Forschungsinstitutionen

(2) Ablauf

Die Praktische Forschungsarbeit basiert auf folgenden Arbeitsschritten. Diese sind zuvor mit dem / der Mentor/in abzusprechen:

- Konzeption der Praktischen Forschungsarbeit und Definition des Forschungsfeldes
- Auswahl der entsprechenden Institution(en) und / oder Forschungsgegenstände
- Kontaktaufnahme und Absprache des Forschungsablaufs mit allen Beteiligten
- Eigenständige Durchführung der Forschung
- Auswertung

Mit den am Forschungsprojekt Beteiligten ist der Ablauf jeweils abzusprechen.

(3) Abschlussbericht und Studiennachweisformular

Nach Beendigung der Praktischen Forschungsarbeit wird diese von dem / der Mentor/in auf dem Studiennachweisformular bestätigt. Die schriftliche Reflexion muss innerhalb von 12 Wochen nach Beendigung der Praktischen Forschungsarbeit bei dem / der Mentor/in abgegeben werden. Die Benotung erfolgt gemäß § 9 Abs. 3. Nach der Bewertung der Reflexion wird diese von dem / der Mentor/in ausführlich mit dem / der Studierenden besprochen. Der / die Mentor/in unterschreibt bei erfolgreichem Abschluss auch das Studiennachweisformular. Bei Nichtbestehen kann die Abschlussprüfung in Form der schriftlichen Reflexion wiederholt werden.

§ 11

Richtlinien für die schriftliche Reflexion

(1) Formalia: siehe § 7

(2) Thematische Schwerpunkte der schriftlichen Reflexion: siehe § 7

Folgende Aspekte sind darüber hinaus in der schriftlichen Reflexion zu behandeln:

- Konzeptionsphase: Formulierung des Forschungsinteresses, Entwicklung der Fragestellung, Beschreibung des Settings der Praktischen Forschungsarbeit sowie des methodischen Rahmens
- Durchführungsphase: Bericht der durchgeführten Forschungsarbeit, Ergebnisermittlung
- Auswertungsphase: Rückbezug der Ergebnisse auf die Ausgangsfrage, Darstellung der für das Forschungsprojekt gewonnenen Erfahrungen und Ergebnisse, Kritik und Schlussfolgerungen.

§ 12

Hinweise zum Praktikum und zur Praktischen Forschungsarbeit

(1) Vergütung

Die Studierenden haben keinen Anspruch auf Vergütungsleistungen der Institution oder der Universität Hildesheim. Den Institutionen ist es freigestellt, die Studierenden finanziell zu entlasten.

(2) Versicherungsschutz

Der versicherungsrechtliche Schutz, den der / die Studierende für die Dauer der Hochschulbildung genießt, gilt nicht während des Praktikums/ der Praktischen Forschungsarbeit. In Zweifelsfällen wird eine eigene private Unfallversicherung, gegebenenfalls eine private Haftpflichtversicherung empfohlen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hildesheim am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft.